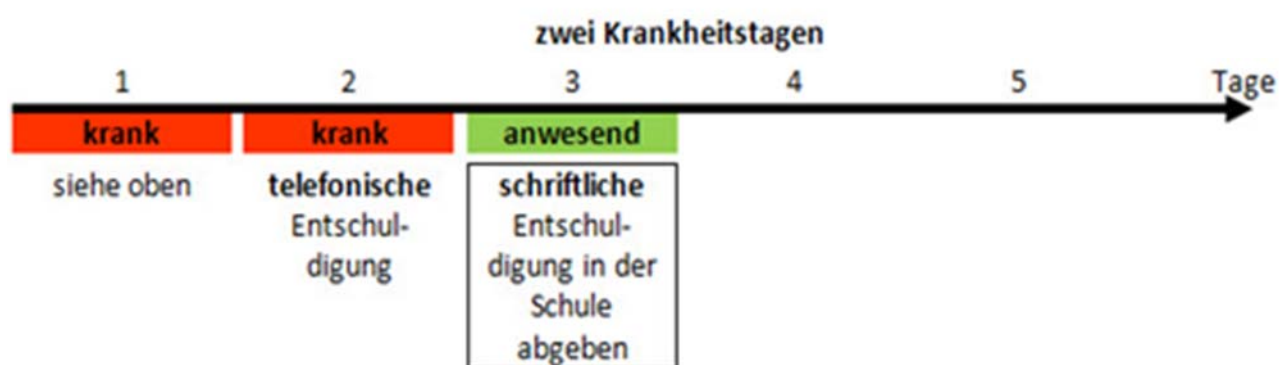
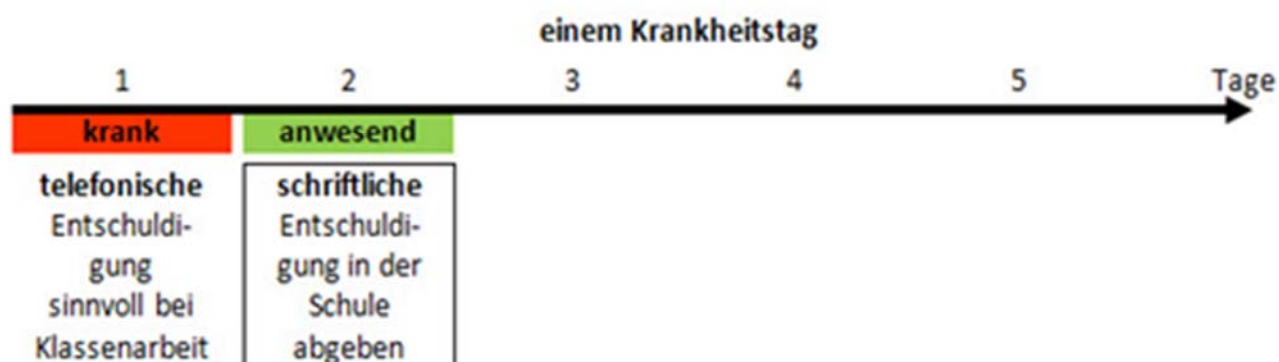


## Entschuldigungspflicht nach der Schulbesuchsverordnung

### § 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich\*** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

\*unverzüglich = ohne schuldhaftes (auch fahrlässiges) Zögern, dies bedeutet bei



**Verspätet eingegangene Entschuldigungen gelten nicht rückwirkend!**

Bei längerer Krankheit:  
an die Schule schicken!